

# Deutscher Fahnenchwinger Verband e.V.



Konrad ©

## Geschäftsordnung 2011



# Geschäftsordnung

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der Deutsche Fahnenschwinger Verband e.V. nachstehende Geschäftsordnung.

Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Jahreshauptversammlung ergänzt oder geändert werden.

## § 1

Im Sinne von § 2 der Satzung sollen im jährlichen Wechsel mit der Deutschen Meisterschaft in den Bundesländern Landesmeisterschaften durchgeführt werden.

Deutsche Meisterschaften sollten spätestens im September des Jahres stattfinden.

Meisterschaften werden nur dann vom DFV anerkannt, wenn bei

- a) Landesmeisterschaften mindestens 6 Vereine, oder 50 Personen teilnehmen,
- b) Deutschen Meisterschaften mindestens 9 Vereine, oder 50 Personen teilnehmen.

Die Teilnahmeberechtigung an Deutschen - und Landesmeisterschaften regelt die Wettkampfbestimmung.

## § 2

Im Sinne von § 4 der Satzung sind Mitglieder:

### 1) aktive Mitglieder

- a) alle Landesverbände des DFV mit ihren aktiven Mitgliedern.
- b) Vereine als Ganzes oder ihre Fahnenschwingergruppe, mit ihren aktiven Mitgliedern, mit Sitz in einem Bundesland in dem kein Landesverband besteht.

Eine weitere aktive Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des DFV ist ausgeschlossen (ausgenommen sind aktive Mitgliedschaften in mehreren Verbänden, die bereits vor der Gründung des DFV bestanden).

Ein Landesverband wird vom DFV nur dann anerkannt, wenn er ständig mind. 7 aktive Mitgliedsvereine hat und als eingetragener Verein gemeinnützig anerkannt ist.

Vereine ohne Landesverband sind eingetragene Vereine, die gemeinnützig anerkannt sind.

**2) passive Mitglieder**

Personen, die dem Verband durch seine Zielsetzung verbunden sind und am Verbandsleben teilnehmen möchten.

**3) fördernde Mitglieder**

Personen, die dem Verband durch Geld-, Sachspenden und/ oder Dienstleistungen unterstützen.

**4) Ehrenmitglieder**

Personen, die sich durch Leistungen und ihr Engagement um den Verband verdient gemacht haben.

**§ 3**

Im Sinne von § 8 der Satzung wird der Mitgliederbeitrag pro Jahr auf 4,00 Euro pro aktivem Mitglied festgelegt:

Im Jahr des Eintritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.  
Im Jahr des Austritts ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Rechnung zum Mitgliedsbeitrag wird zum 15.03. jeden Jahres mit einer Zahlungsfrist bis zum 01.04. des Jahres versandt.

**§ 4**

Im Sinne von § 11 der Satzung ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach § 12 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurden.

**§ 5**

Die gewählten Delegierten (einschließlich der Ersatzdelegierten) sind nach ihrer Wahl unverzüglich, schriftlich an den DFV zu melden.

**§ 6**

Unberührt vom Recht, in sämtliche Protokolle Einsicht zu nehmen, werden die Protokolle der Jahreshauptversammlung den Mitgliedsverbänden und Einzelvereinen innerhalb von vier Wochen zugesandt. Sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung gilt das Protokoll als genehmigt, falls kein Einspruch durch die Delegierten vorgenommen wurde.

## § 7

Im Sinne von § 16 der Satzung sind die Aufgaben der Vorstandschaft:

- 1) Der Präsident und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Verbandes und bestimmen die Vereinspolitik.  
Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen gebunden.
- 2) Der 1. Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und vertritt den 2. Schriftführer
- 3) Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei Verhinderung und erstellt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen
- 4) Der 1. Kassier führt den gesamten Zahlungsverkehr des Verbandes durch.  
Er zieht die Jahresbeiträge ein und überwacht deren Eingang.

Der 1. Kassier legt der Jahreshauptversammlung den abgeschlossenen und geprüften Kassenbericht des vergangenen Jahres vor.

- 5) Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier

Die Kassiere sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.

Auf Verlangen des Vorstandes müssen sie Auskunft über den Stand der Kasse geben.

- 6) Der Jugendreferent ist für die Ausbildung der Jugendleiter zuständig und ist Ansprechpartner für alle Fragen der Jugendarbeit.
- 7) Der Pressereferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes zuständig.
- 8) Der Archivar führt das Archiv des Bundesverbandes in enger Zusammenarbeit mit den Landesarchivaren. Er erstellt die Chronik des Bundesverbandes.
- 9) Die Fachreferenten sind in allen Belangen zuständig für ihre fahنشwingerische Ressorts.

9.1 Personen, die sich zur Wahl eines Fachreferenten stellen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Aktiver Fahنشwinger
- b) Ausgebildeter Wettkampfrichter
- c) Langjährige aktive Teilnahme als Wettkampfrichter bei einer LM oder DM des DFV
- d) Langjährige aktive Teilnahme als Fahنشwinger an einer LM oder DM des DFV
- e) Nachweis über die Lehrbefähigung (z.B. Übungsleiterlehrgang I,II,III LFBW, Trainerlizenz C des DÖSB o.ä.)

## 9.2 Aufgaben

Die Fachreferenten wirken bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen mit, führen die Aus- und Weiterbildung der Wettkampfrichter durch und überarbeiten die Wettkampfbestimmungen im Arbeitskreis Wettkampf.

Fachreferent wettkampfmäßiges Fahnenschwingen:

- Auswertung und Überarbeitung der Qualifikationsliste

Fachreferent historisches Fahnenschwingen:

- Aufarbeitung von historischen Unterlagen
- Rekonstruktion von historischen Fahnenspielen

Fachreferent allgemeines Fahnenschwingen:

- Überwachung der Ausbildung zum Landesverbandstrainer
- Optimierung der Fahnenschwinger Ausbildung.

## 9.3 Fortbildung

Die Fachreferenten arbeiten eng mit den Landesverbandstrainern zusammen und können eigene Klausurtagungen durchführen.

## § 8

Im Sinne von § 16 (4) der Satzung kann der Vorstand auch Beschlüsse per E-Mail fassen.

Sie sind nur dann gültig, wenn sich **alle** Vorstandsmitglieder per E-Mail geäußert und sich klar an der Abstimmung beteiligt haben.

Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

## § 9

Im Sinne des § 18 (2) der Satzung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von Euro 100,00 allein vertretungsberechtigt.

## § 10

### **Arbeitskreis Wettkampf**

Der Arbeitskreis Wettkampf (AKW) besteht aus den DFV-Fachreferenten, den DFV-Ausbildern, den ausgebildeten Landesverbandstrainern und wird vom DFV-Fachreferenten für wettkampfmäßiges Fahnenschwingen, bzw. bei Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.

Der AKW ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Genehmigung der DFV-Wettkampfbestimmungen, die grundsätzlich in zweijährigem Rhythmus geändert werden können.

Geänderte Wettkampfbestimmungen werden im Rahmen der Weiterbildung der Wettkampfrichter besprochen und der Jahreshauptversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Änderung der WettkBest ist gültig, ab dem Tag der schriftlichen Genehmigung durch den AKW. Die Veröffentlichung der neuen WettkBest erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Genehmigung.

Der AKW führt die Aus- und Weiterbildung der Wettkampfrichter, gemäß AOW, durch.

Der AKW koordiniert den Einsatz der Wettkampfrichter auf Landes- und Bundesebene. Die Wettkampfrichter werden beim DFV angefordert, dieser beauftragt den AKW.

Bei allen Wettkämpfen, bei denen der DFV kein Veranstalter ist, werden dem Veranstalter vom DFV pro Wettkampfrichter und Wettkampftag 10 € berechnet.

## **§11**

Personen, die den gleichen Ausbildungsstand wie Fachreferenten haben, können zur Ausbildung von Wettkampfrichtern und mit erweiterten Aufgaben im Wettkampfbereich von der Jahreshauptversammlung des DFV zu DFV-Ausbildern ernannt und abberufen werden.

## **§ 12**

Der DFV gibt sich zusätzlich weitere Ordnungen:

1. Ausbildungsordnung für Wettkampfrichter (AOW)
2. Wettkampfbestimmungen
3. Durchführungsverordnung für Wettkämpfe (Wettkampf-DVO)

Paderborn, 18. September 1998

Zuletzt geändert: an der Jahreshauptversammlung in Rastatt am 27.03.2011.